



## Was ist mit den Reformen?

*Liebe Leserin, lieber Leser,*

am 4. Juli begann die parlamentarische Sommerpause. Bis dahin sollten nach den Planungen die Entwürfe für eine Reform des Stiftungs- und des Gemeinnützigkeitsrechts eingebracht sein. Im Vertrauen darauf war die Reform für die vorliegende Ausgabe als Schwerpunktthema eingeplant. Bis zum Redaktionsschluss sind indes nicht einmal Referentenentwürfe bekannt geworden. Offenbar hat die Corona-Pandemie auch dieses wichtige Thema von der Tagesordnung des Gesetzgebers verdrängt. Die gesetzgeberische Bewältigung der Einschränkungen von Wirtschaft und Gesellschaft und der gewaltigen finanziellen Hilfspakete sowie die Übernahme der deutschen Ratspräsidentschaft in Brüssel ab der Jahresmitte dürften die notwendigen Kapazitäten abgezogen haben. Und so folgt auch Stiftung&Sponsoring dem Zeitgeist und widmet sich nicht nur in den Roten Seiten den Auswirkungen von COVID-19 auf Nonprofits. Denn auch die Zivilgesellschaft ist in der Krise betroffen und gefordert.

In diesen Tagen wird für viele Lebensbereiche betont, dass die Krise auch Chancen bietet. Mit Blick auf die Rahmenbedingungen für gemeinnütziges Handeln ist Zeit gewonnen für deren Reflektion und Verbesserung. Tatsächlich scheint es wieder einmal angezeigt, das in den letzten Jahren vermehrt wuchernde bürokratische Unterholz zu lichten und auch die bisherigen Reformüberlegungen kritisch zu überdenken. Das sehr fachlich gehaltene Interview mit Professorin Weitemeyer, einer ausgewiesenen Expertin für das Recht der Nonprofit-Organisationen, nutzt diese Gelegenheit.

In der Tat ist nicht alles Gold, was auf den ersten Blick aus den bisherigen Vorschlägen zum Stiftungsrecht glänzt, die ja im Wesentlichen auf Arbeiten der Stiftungsaufsicht zurückgeht. Die stiftungsrechtlichen

Bestimmungen im BGB würden geradezu aufgebläht. Die Verbrauchsstiftung etwa soll zukünftig als eigenständige Stiftungsform speziellen und umständlichen Regelungen unterworfen werden, was die Gestaltung und Tätigkeit von Stiftungen unnötig erschwert. Praktikable Vorschläge zur Eröffnung von Handlungsspielräumen für die Stiftungsorgane, zur Vermögensverwaltung oder zu Statusänderungen werden vermisst; Überlegungen zu einem Stiftungsregister bleiben auf die lange Bank geschoben.

Beim Gemeinnützigkeitsrecht besteht Handlungsbedarf etwa im Bereich des Katalogs gemeinnütziger Zwecke, bei Themen wie Internationalisierung und Kooperationen. Das weitere Urteil des Hessischen Finanzgerichts vom 26. Februar in Sachen Attac, das in diesem Heft vorgestellt wird, gibt erneut Anlass über die angemessene Reichweite der Zweckverfolgung mit einem politisch wirksamen Instrumentarium nachzudenken; es lässt konsequenterweise erneut die Revision zu. Letztlich aber ist auch insofern der Gesetzgeber gefragt.

Ungeachtet etwaiger rechtlicher Veränderungen haben sich die Stiftungen den laufenden – und aufgrund der Pandemie unerwarteten und einzigartigen – Herausforderungen zu stellen und ihre Zwecke – trotz der aktuellen Einschränkungen – möglichst wirksam umzusetzen. Bei der Lektüre dieses Heftes werden Sie auch dazu wieder eine Reihe von Anregungen erhalten.

Mit allem gebotenen Abstand wünsche ich Ihnen Gesundheit und einen schönen Sommer!

*Ihr*  
*Dr. Christoph Mecking*

Geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung, Berlin